



Statuten der Guuggenmusig Musegghüüler Lozärn 1982



I Name, Sitz, Zweck und Ziel

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Guuggenmusig Musegghüüler Lozärn" besteht auf unbestimmte Dauer auf Grund dieser Statuten des Schweiz. OR und des Schweiz. ZGB eine Vereinigung von Fasnachts- und Guuggenliebhabern.

Der Sitz der Guuggenmusig Musegghüüler ist Gerichtsort Luzern.

Zweck

Art. 2

Die Guuggenmusig Musegghüüler bezweckt:

- A) die Fasnacht zu beleben und die Kameradschaft zu pflegen
- B) Propagierung und Interesse an der Guuggenmusig
- C) Förderung der Gönner
- D) Wahrung der Interessen an gemeinsamen Arbeiten, insbesondere dem Basteln der Grinden und dem Nähen der Kostüme

Ziel

Art. 3

Die Guuggenmusig Musegghüüler versucht diese Ziele zu erreichen durch:

- A) gemeinsames Üben im Probelokal
- B) gemeinsames Basteln und Nähen
- C) gemeinsames Spielen an der Fasnacht, bei Vereinen, in Festlokalen und in Wirtschaften

II Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4

A) Aktivmitglieder

Personen, die ein Vereinsjahr absolviert haben und an der Fasnachtsbesprechung aufgenommen wurden, sind Aktivmitglieder. Es gibt die normalen Aktivmitglieder (inkl. Tambourmajor), und solche, die kein Instrument spielen (im folgenden "Instrumentenlose Aktivmitglieder" genannt).

B) Aktivmitglieder im Provisorium

Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können als «Aktivmitglied im Provisorium» aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch das unterschriebene Antragsformular und gilt ab Ende der ordentlichen GV des Vereinsjahrs, für das sie sich angemeldet haben. Aktivmitglieder im Provisorium, die während des Provisoriums ihren fasnächtlichen Leumund beweisen konnten, können Aktivmitglieder werden, sofern sie an der Fasnachtsbesprechung aufgenommen werden.

Es stehen folgende **Optionen** zur Wahl:
Aufnahme Ja / Aufnahme Nein / Weiteres Probejahr

Die aufgenommenen Aktivmitglieder sind ab Ende der Fasnachtsbesprechung wählbar.

Aktivmitglieder im Provisorium, welche sich an der Fasnachtsbesprechung zur Wahl zum Aktivmitglied stellen, verpflichten sich somit, mindestens ein weiteres Jahr aktiv mitzumachen oder ein weiteres Jahr Mitgliederbeitrag als Aktivmitglied zu leisten.

C) Die Anzahl der Aktivmitglieder der Guuggenmusig Musegghüüler ist auf 55 Personen beschränkt (ohne instrumentenlose Aktivmitglieder). Die Anzahl der instrumentenlosen Aktivmitglieder ist nicht festgelegt.

D) Mitglieder, welche erst nach dem 1. Dezember aufgenommen werden, müssen ein ganzes Vereinsjahr im Provisorium bleiben, ehe sie an der Fasnachtsbesprechung aufgenommen werden können.

E) **Passivmitglieder**

Sind Aktivmitglieder, welche ein Jahr Pause im aktiven Vereinsjahr einlegen. Nach Ablauf eines Jahres als Passivmitglieder müssen diese sich entscheiden, ob Sie wieder Aktivmitglieder oder Gönner werden. (vgl. Art. 5 H). Ausnahmen, d.h. mehrjährige Passivmitgliedschaften oder Passivmitglieder ohne jegliche Aktivmitgliedschaft können durch den Vorstand genehmigt werden.

Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt, haben jedoch zu den öffentlichen Veranstaltungen Zutritt.

Passivmitglieder haben das Recht alle Protokolle und Einladungen zu erhalten.

F) **Ehrenmitglieder**

Wer sich für die Ziele des Vereins in hervorragender Weise Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszuhändigen. Das Ehrenmitglied hat Zutritt zu den öffentlichen Veranstaltungen und ist von jeder Beitragspflicht befreit.

G) **Ehrenpräsident**

Der Ehrenpräsident ist nicht Mitglied des Vorstandes und wird nur für die Dauer von einem Jahr von der Beitragspflicht befreit.

H) **Gönner**

Sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein in irgend einer Art und Weise unterstützen.

I) **Junghüüler**

Ein Junghüüler ist ein Mitglied zwischen zurückgelegtem 6. Altersjahr und dem 16. Geburtstag. Ein Junghüüler erhält das Recht, unter Aufsicht einer aktiven Bezugsperson (Eltern, Götti ect.) gemäss den nachfolgenden Bedingungen am Aktiveben der Musegghüüler teilzunehmen. Die volle Verantwortung gegenüber der Junghüüler liegt bei der aktiven Bezugsperson.

- Er erhält Stoff für das Gwändli

- Er erhält, je nach Motto bedingt, einen Grind

- Sie dürfen die Freitagsproben besuchen, sofern der Modus Freitag/Sonntag beibehalten wird; danach nach Angaben Tambi bzw.

GV-Abstimmung. Am Sonntag dürfen die Junghüüler nach Gutdünken und der Entscheidung des Tambi die Proben besuchen.

- Sie dürfen nicht am Probe-Weekend, Generalversammlung teilnehmen

- Sie dürfen an vorfasnächtlichen Auftritten in und um Luzern nur tagsüber bis 19.00 Uhr teilnehmen
- An ausserörtlichen Anlässen dürfen sie nicht teilnehmen
- Sie dürfen während der Fasnachtstage von der Tagwache an bis zum Nachessen (mit / ohne Nachessen, je nach bezahlten Junghüüeler-Mitgliederbeitrag) am Vereinsleben teilnehmen.
- Sie sind berechtigt an den von der Musig organisierten Morgenessen während der Fasnacht teilzunehmen
- Sie dürfen am Monster mitlaufen, müssen aber das Kleid und wenn vorhanden den Grind tragen. Ihr Platz während dem Monster und überhaupt in der Formation des Laufens ist zwischen der Fahne und dem Tambourmajor. Dieser übernimmt keine Verantwortung gegenüber der Junghüüeler.

Der Mitgliederbeitrag für einen Junghüüeler beträgt CHF 120.—

J) Ehemalige Aktivmitglieder mit über 5 Aktivjahren

Sind ehemalige Aktivmitglieder, welche mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre ohne Unterbruch am Vereinsleben der Musegghüüeler teilgenommen haben.

Sie haben ein spezielles Wiederaufnahmerecht, welches im Artikel 5 neu definiert wird.

Rechte

Art. 5

Aktivmitglieder haben das Recht:

- A) zu Handen der GV Anträge zu stellen
- B) zu wählen und gewählt zu werden
- C) Abzustimmen
- D) das Instrument zu wechseln sofern es im Interesse der Musig ist
- E) Instrumentenlose Aktivmitglieder dürfen an Ausflügen mit dem Car teilnehmen, solange es genügend Platz hat. Der Fahnenräger darf immer dabei sein.

Aktivmitglieder im Provisorium haben das Recht:

Haben die Rechte des Art. 5 Abs. E) ab dem Vereinsjahr, das auf die GV folgt, an der Sie aufgenommen wurden.

- A) zu Handen der GV Anträge zu stellen
- B) zu wählen, nicht aber gewählt zu werden
- C) abzustimmen

Passivmitglieder haben das Recht:

- A) an jedem öffentlichen Vereinsanlass teilzunehmen
- B) alle Protokolle und Einladungen zu erhalten

Ehemalige Aktivmitglieder mit über 5 Aktivjahren

haben das Recht, ohne ein neues Jahr im Provisorium direkt als Aktivmitglied wieder aufgenommen zu werden, sofern der Vorstand dies mit mehrheitsrecht gutheisst.

Sie Besitzen ab Wiederaufnahme, welche auch unter dem Jahr erfolgen kann, dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder haben das Recht

Das Vereinslokal einmal pro Jahr zum Preis von Fr. 50.– für den Eigengebrauch zu mieten, sofern dieses nicht schon extern vermietet ist.

Pflichten

Art. 6

Aktivmitglieder und Aktivmitglieder im Provisorium sind verpflichtet:

- A) an der Fasnacht dem Tambourmajor zu gehorchen
- B) die Masken und Kostüme laut Tambourmajor zu tragen
- C) ihr eigenes Instrument mitzunehmen und zu spielen (Für Schäden an den Instrumenten haftet die Guuggenmusig nicht.)
- D) sein Instrument selber zu bezahlen
- E) sofern ein Blasinstrument gespielt wird, ein Rythmusinstrument mitzuführen
- F) beim freiwilligen Austritt aus dem Verein auf den Jahresbeitrag zu verzichten
- G) bei Ausschluss aus dem Verein auf den Jahresbeitrag zu verzichten
- H) den Jahresbeitrag von maximal CHF 350.-- bis 3 Monate nach der GV einzuzahlen

Den Depotbetrag von CHF 100.-- mit den Jahresbeitrag einzuzahlen und bei Austritt oder Ausschluss auf den Depotbetrag zu verzichten, wenn nicht alle Schulden beglichen worden sind.
- I) zu den Kostümen und Masken Sorge zu tragen. Für mutwillige Beschädigung haftet die Guuggenmusig nicht. Guuggenmusigkleider sind Eigentum der Mitglieder.
- K) beschädigte Masken und Kostüme zu reparieren
- L) sich das ganze Jahr für jeden Anlass beim Tambourmajor abzumelden
Es wird eine Absenzenkontrolle geführt. Bei Nichterscheinen ohne Abmeldung beim Tambourmajor bis 24 Stunden vor dem Anlass per Telefon, E-Mail oder SMS ist eine Gebühr von CHF 50.-- in die Vereinskasse zu bezahlen. Instrumentenlose Aktivmitglieder sind für die Proben entschuldigt.
- M) die Notenbüchlein bei Austritt oder Ausschluss abzugeben
- N) die zugeteilten Gegenstände, welche den Verein finanziell unterstützen, zu verkaufen.

Ausschluss und Austritt

Art. 7

Folgende Punkte haben einen sofortigen Ausschluss aus der Guuggenmusig zur Folge:

- A) geschminkte Köpfe während der Fasnacht
- B) Diebstahl als Repräsentant(in) der Guuggenmusig
- C) Verstösse gegen die in diesen Statuten vermerkten Pflichten in wiederholter Weise (wird vom Vorstand entschieden)

D) 5-maliges unentschuldigtes Fehlen

Austritt aus der Guuggenmusig:

Der Austritt aus Guuggenmusig ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austretende muss all seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Statuten nachgekommen sein. Ab dem Datum des Austrittes erlöschen alle Rechte gemäss diesen Statuten.

III Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe der Guuggenmusig sind:

- A) die Generalversammlung (GV)
- B) die Mitgliederversammlung
- C) der Vorstand
- D) die Revisionsstelle
- E) Gönnerbetreuer

Ordentliche
Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche GV ist das oberste Organ des Vereins und tritt im ersten Vereinshalbjahr zusammen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage zuvor an alle Mitglieder schriftlich und unter Bezeichnung der Traktanden zu erfolgen.

An der GV entscheidet das absolute Mehr ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die Generalversammlung hat folgende Traktanden zu erledigen:

- 1.) Begrüssung und Eröffnung der GV durch den Präsidenten
- 2.) Wahl der Stimmzähler
- 3.) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 4.) Jahresbericht des Aktuars
- 5.) Jahresbericht des Bastelchefs
- 6.) Rechnungsbericht des Kassiers
- 7.) Revisorenbericht(e)
- 8.) Austritte und Ausschlüsse
- 9.) Wahl des Vorstandes
- 10.) Wahl der Revisoren
- 11.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 12.) Instrumentenwechsel
- 13.) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 14.) Statutenänderungen
- 15.) Anträge / Diverses

Art. 10

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Einladung erfolgt in jedem Fall durch den Vorstand und hat 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

An der ausserordentlichen GV entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die GV und die ausserordentliche GV fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen in offener Abstimmung, falls nicht der Vorstand oder die GV selber eine geheime Abstimmung anordnet.

Art. 11

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- A) dem Präsidenten (der Präsidentin)
- B) dem Vizepräsidenten (der Vizepräsidentin)
- C) dem Kassier (der Kassiererin)
- D) dem Aktuar (der Aktuarin)
- E) dem Tambourmajor (der Tambourmajorin)
- F) dem Bastelchef (der Bastelchefin)
- G) dem Beisitzer (der Beisitzerin)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind stets wieder wählbar.

Art. 12

Die Pflichten des Vorstands sind:

- Führen der Vereinskasse
- Führen der Mitgliederkontrolle
- Kontrolle und Unterhalt des Materials
- Führen der Protokolle
- Durchführung von Vorstandssitzungen
- Beratung und Festsetzung der Traktandenliste der GV

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern zu den Sitzungen einberufen. Diese werden vom Präsidenten geleitet.

Präsident:

- leitet und vertritt die Musig nach aussen
- vertritt die Anliegen der Musig in der Öffentlichkeit
- beruft in regelmässigen Abständen Vorstandssitzungen ein, führt den Vorsitz
- orientiert den Vizepräsidenten über seine Tätigkeit
- übernimmt auf Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben
- erstattet an den Vorstandssitzungen Bericht über seine Tätigkeit

Vizepräsident:

- vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit
- erstattet an den Vorstandssitzungen Bericht über seine Tätigkeit

Kassier:

- führt ordentlich Buchhaltung und hält sich an den Kontenplan
- erledigt Post- und Bankzahlungsverkehr
- ist für termingerechte Zahlung verantwortlich
- erstellt die Jahresrechnung

- erstattet an den Vorstandssitzungen Bericht über seine Tätigkeit

Aktuar:

- ist Vereinsadresse
- erledigt die Korrespondenz der Musig und schreibt die Protokolle
- ist verantwortlich für die Weiterleitung der Post
- gibt Veranstaltungen bekannt
- erstattet an den Vorstandssitzungen Bericht über seine Tätigkeit

Tambourmajor:

- hat während der Fasnacht und bei Auftritten die Leitung über die Musig
- übernimmt die Begrüssung im Namen der Musig
- leitet die Proben
- arbeitet mit dem Notenchef zusammen
- erstattet an den Vorstandssitzungen Bericht über seine Tätigkeit

Bastelchef:

- koordiniert und organisiert den Bastelablauf
- ist verantwortlich für den Einkauf des Kleinmaterials fürs Basteln
- sorgt für die Durchführung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse
- erstattet an den Vorstandssitzungen Bericht über seine Tätigkeit

Beisitzer:

- steht zur Verfügung des Vorstandes
- ist Verbindungsglied zwischen Musig und Vorstand
- ist verpflichtet, die Meinungen und Anregungen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten

Passivmitglieder- und Gönnerbetreuer:

- ist kein Vorstandsmitglied, kann aber durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden
- betreut die Gönner
- führt eine Aufstellung
- arbeitet mit dem Kassier eng zusammen

Statutenänderung

Art. 13

Die Änderung der Statuten kann nur durch das absolute Mehr sämtlicher anwesenden Mitglieder an der GV oder an einer ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Auflösung

Art. 14

Für die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit **aller** Vereinsmitglieder erforderlich. Nach Auszahlung sämtlicher Passiven wird das restliche Vermögen der **Schweizerischen Krebsliga** überwiesen.

In Kraft treten der Statuten

Art. 15

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. April 2008 und treten auf Beschluss des Vorstandes am 19. April 2009 in Kraft.

Luzern, im April 2009

Der Präsident

Der Aktuarin

Chr. Rohrer

Solich

